

---

## ERLASS VON RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN ZUR INSTANDSETZUNG VON ERHALTENSWERTE GEBÄUDEN

### I. Allgemeines:

Die Gemeinde Hünstetten ist daran interessiert, die in ihrem Gemeindegebiet vorhandene ortsbildprägende Bausubstanz, insbesondere Fachwerkhäuser und Fachwerkscheunen zu erhalten. Sie gewährt deshalb im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse oder Zinsbeihilfen zu den Kosten für die Instandsetzung und Renovierung, die durch gemeindliche Gestaltungsauflagen für Mehraufwendungen entstehen.

### II. Gegenstand der Förderung:

1. Es muß sich um Gebäude handeln, deren Erhaltung bautechnisch vertretbar ist und die von besonderer städtebaulicher, ortsbildprägender, baugeschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind. Dies wird entweder von den dafür zuständigen Fachämtern des Landes Hessen oder dem von der Gemeinde beauftragten Architekten festgestellt.
2. Bezuschusst werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Kosten, die durch Forderungen der Gemeinde entstehen. Sie müssen von den in Ziffer 1. genannten Sachverständigen bestätigt werden.
3. Bevorzugt bezuschusst werden die Freilegung von Fachwerk und die Freilegung und/oder Instandsetzung von Fachwerk an Wohngebäuden, deren Wohnwert durch die Modernisierung wesentlich erhöht wird.

### III. Art und Ausmaß der Förderung:

1. Zuschussfähig sind die Kosten, die von den nach Ziffer II, 1 genannten Sachkundigen bestätigt werden.
2. Von dieser Kostensumme werden Beihilfen Dritter (z.B. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Landesamt für Denkmalpflege) abgezogen.
3. Zu dem Differenzbetrag, der sich aus Ziffern 1. und 2. ergibt, gewährt die Gemeinde Hünstetten entweder
  - a) einen Zinszuschuss auf die Dauer von 10 Jahren von jährlich 4 % zu dem für die Maßnahme aufgenommenen Darlehen oder
  - b) eine Einmalbeihilfe in Höhe von 30 %
4. Die Zinsbeihilfe bzw. Einmalbeihilfe wird entsprechend dem Baufortschritt gewährt bzw. ausgezahlt.

### IV. Verfahren:

1. Der Zuschussantrag ist vor Ausführung der Arbeiten schriftlich einzureichen. Die Gemeinde prüft im Benehmen mit den in Ziffer II, 1 genannten Sachverständigen die Förderungswürdigkeit des Vorhabens, insbesondere den Kostenvoranschlag und den Finanzierungsplan, aus

denen Art und Umfang der vorgesehenen bzw. erforderlichen Arbeiten ersichtlich sein müssen.

2. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der von den in Ziffer II, 1 genannten Sachkundigen dahingehend zu bestätigen ist, daß die Bauausführung dem Gegenstand des Zuschussantrages entspricht.

**V. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hünstetten, den 14. November 1985

Für den Gemeindevorstand

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 04.12.1985